

Gebührensatzung

der Gemeinde Hohenhorn zur Deckung der Kosten aus den Mitgliedschaften in Gewässerunterhaltungsverbänden

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. 2003 S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.01.2018 (GVOBl. Schl.-H. 2018 S. 6), der §§ 40, 42 und 43 des Wassergesetzes des Landes Schleswig-Holstein (Landeswassergesetz) in der Fassung vom 11.02.2008 (GVOBl. Schl.-H. 2008 S. 91), zuletzt geändert durch Landesverordnung vom 16.01.2019 (GVOBl. Schl.-H. 2019 S. 30) sowie der §§ 1, 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. 2005 S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.03.2018 (GVOBl. Schl.-H. 2018 S. 69) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Hohenhorn vom 09.12.2019 folgende Gebührensatzung erlassen:

§ 1

Allgemeines

- (1) a) Die Gemeinde Hohenhorn gehört den Gewässerunterhaltungsverbänden (GUV) Linau und Schwarze Au-Amelungsbach an. Die Wasser- und Bodenverbände erfüllen die Unterhaltungspflicht nach § 40 Abs. 1 des Wassergesetzes des Landes Schleswig-Holstein (LWG).
 - b) Die Gewässerunterhaltungsverbände unterhalten die Gewässer II. Ordnung, die im Gewässerverzeichnis des Verbandes aufgeführt sind (§ 42 Abs. 1 LWG).
 - c) Der Gewässer- und Landschaftsverband unterhält die Rohrleitungen ohne Gewässereigenschaft gemäß seiner Satzung.
- (2) Die Gewässerunterhaltungsverbände Linau und Schwarze Au-Amelungsbach sind nach ihren Satzungen Mitglied im Gewässer- und Landschaftsverband (GLV) Herzogtum Lauenburg.

§ 2

Gebührengegenstand

Gegenstand der Gebühr ist die Mitgliedschaft in den Gewässerunterhaltungsverbänden und im GLV sowie die Unterhaltung der in § 1 Abs. 1 b) bis c) dieser Satzung genannten Gewässer.

Zur Deckung der Kosten werden von der Gemeinde Gebühren erhoben.

§ 3 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist, wem nach § 40 Abs. 1 LWG die Unterhaltung der in § 1 Abs. 1 b) und c) dieser Satzung genannten Gewässer obliegt sowie den dinglich Berechtigten. Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner; bei Wohnungs- oder Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- oder Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil gebührenpflichtig.
Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers gebührenpflichtig.
- (2) Bei den Gebührenpflichtigen nach § 3 Abs. 1 handelt es sich um
- a) die Eigentümer der Gewässer,
 - b) die Anlieger,
 - c) die Eigentümer von Grundstücken und Anlagen, die aus der Unterhaltung Vorteile haben oder die die Unterhaltung erschweren und
 - d) die anderen Eigentümer von Grundstücken im Einzugsgebiet. Zu den Grundstücken im Einzugsgebiet rechnen im vollen Umfang auch solche Grundstücke, die Mulden, Senken, Kühlen oder ähnliche Bodenvertiefungen enthalten, aus denen ein oberirdisches Abfließen in ein nach § 40 Abs. 1 Satz 1 LWG zu unterhaltendes Gewässer nicht möglich ist oder gewöhnlich nicht stattfindet. Das gleiche gilt für Grundstücke, die von Erdwällen umschlossen sind.

§ 4 Bemessungsgrundlage und Höhe der Gebühr

- (1) Die Gebühr richtet sich nach Maßgabe der in den Absätzen 2 bis 4 festgesetzten Gebühreneinheiten.

Für jede Gebühreneinheit (GE) werden für die Kosten, die durch die Mitgliedschaft der Gemeinde in den Gewässerunterhaltungsverbänden entstehen (§ 1 der Satzung) 15,30 Euro erhoben.

- (2) Für jedes Grundstück wird je angefangenen ha 1 Gebühreneinheit festgesetzt.
- (3) Von der Gebühreneinheit nach Abs. 2 werden folgende Abschläge abgerechnet:
 - a) Waldflächen
nach § 43 Abs. 2, Ziffer 3.1 LWG 0,3 GE/ha
 - b) Naturschutzgebiete
nach § 43 Abs. 2 Ziffer 3.3 LWG 0,4 GE/ha
- (4) Für die Benutzung der Anlagen der Gewässerunterhaltungsverbände oder von Anlagen der Gemeinde, die im Zusammenhang mit Anlagen der Gewässerunterhaltungsverbände stehen, dürfen Benutzungsgebühren von den Verbandsmitgliedern insoweit nicht erhoben werden, als diese selbst hierzu an den Verband Beiträge zu leisten haben.

§ 5

Entstehung der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht mit Beginn des Haushaltsjahres. Das Haushaltsjahr läuft vom 01. Januar bis 31. Dezember.

§ 6

Heranziehung und Fälligkeit

- (1) Die Heranziehung erfolgt durch schriftlichen Bescheid, der mit einem Bescheid über andere Abgaben verbunden werden kann.
- (2) Die Gebühren, die jährlich erhoben werden, sind am 15. August eines jeden Kalenderjahres fällig. Die Zahlungen sind an die Amtskasse des Amtes Hohe Elbgeest zu leisten.
- (3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungswege beigetrieben.

§ 7

Datenverarbeitung

- (1) Die Gemeinde Hohenhorn wird im Rahmen der Ermittlung, Berechnung und Veranlagung nach dieser Satzung personenbezogene und grundstücksbezogene Daten nutzen und verarbeiten. Die Gemeinde ist berechtigt, die Daten aus dem Katasterbuchwerk, den Grundsteuerakten des Amtes und dem Grundbuch zu erheben. Die Gemeinde darf sich diese Daten von den ge-

nannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.

Die Nutzung und Verarbeitung der Daten erfolgt unter Beachtung der Vorschriften des Landesdatenschutzgesetzes.

- (2) Die Gemeinde ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Abgabenschuldigen und von den anfallenden Daten ein Verzeichnis der Abgabenschuldigen mit den für die Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

§ 8 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag 01. Januar 2020 in Kraft.
- (2) Mit Ablauf des 31. Dezember 2019 tritt die Gebührensatzung der Gemeinde Hohenhorn zur Deckung der Kosten aus der Mitgliedschaft in den Gewässerunterhaltungsverbänden Linau und Schwarze Au-Amelungsbach vom 28.05.2001 außer Kraft.

Hohenhorn, den 12.2019

Gemeinde Hohenhorn

(Siegel)

gez. Putfarken
Bürgermeisterin

Veröffentlichungsvermerk:

Im Internet veröffentlicht am: 16.12.2019

Hinweis an der Bekanntmachungstafel erfolgt am: 16.12.2019